

A. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Straßlach e.V.“. Seine Gründung erfolgte am 12. Juni 1959.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Straßlach und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Fußballverbandes. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- Satzung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

§ 5 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3)** Wird die Aufnahme abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4)** Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2)** Die dem Vereinsausschuss gegenüber schriftlich zu erklärende Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Bei Kündigung nach dem 30. September erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Bote bekannt zu geben. Der Betroffenen kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4)** Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5)** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (7)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus im 1. Halbjahr des laufenden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2 Stellvertretern
- Kassier
- Schriftführer
- Pressewart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die zwei Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer und den Pressewart jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand in der öffentlichen Presse. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse

des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Sofern keine Abteilungsordnung besteht, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Satzungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(3) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde mit der Maßgabe, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 28. Juli 2008 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

B. Finanzordnung

§ 1 Kassenverwaltung

Die beim Verein bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Vereins hat Zahlungen entgegen zunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Der Zahlungsverkehr des SVS hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonto abzuwickeln. Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen.

Jeder Ausgabenbeleg ist durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und dann dem Kassier zur Zahlung anzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben des Kassier

Der Kassier ist für die Erledigung aller finanziellen Angelegenheiten zuständig.

Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinsleitung unter Abgabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Bei der ordentlichen Jahresversammlung den Kassen- und Wirtschaftsbericht vorzutragen. Die im Kassenjournal aufgezeichneten Einnahmen und Ausgaben werden mit den dazugehörigen Belegen von den dazu bestimmten Kassenprüfern geprüft.

Wenn sich die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben im Kassenjournal und dessen Belegen bei der Prüfung keine Beanstandungen ergeben ist dem Kassier Entlastung zu erteilen.

§ 3 Kassen und Buchprüfer

Die von der ordentlichen Jahresversammlung gewählten Kassenprüfer sollen jährlich Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem Vorstand über das Ergebnis schriftlich berichten.

§ 4 Beiträge der Mitglieder

Der SVS ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben, der durch die ordentliche Jahresversammlung festgelegt wird.

§ 5 Geldstrafen

Geldstrafen sind alle den Vereinen oder deren Angehörige von den Organen des Verbandes innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegte Strafen.

1. Geschäftsordnung

Der SVS gibt sich auf Grund der Satzung gem. § 4 der Vereinssatzung und der Ordnungen zur Durchführung aller Tagungen und Sitzungen nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 Der SVS wird durch die ordentliche Jahresversammlung, den Vorstand und den Vereinsausschuss verwaltet.

§ 2 Der SVS beschließt in allen Vereinsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit, soweit nicht die Satzungen des BFV, BSV oder BLSV etwas anderes bestimmen.

§ 3 Gem. § 11 der Vereinssatzung findet die ordentliche Jahresversammlung einmal im Kalenderjahr statt.

Die Einladung wird mindestens 2 Wochen zuvor in der örtlichen Presse veröffentlicht und muss die Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit der Eröffnung enthalten.

Die Einberufung erfolgt durch der Vereinsvorstand und es sind sämtliche Angehörige des Vereins, auch Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, zu laden.

§ 4 Jedes Mitglied, auch Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, haben bei Beschlußfassungen je eine Stimme. Das Stimmrecht entfällt bei allen Mitgliedern solange das Mitglied gesperrt ist. Minderjährige sind durch deren Erziehungsberechtigte zu vertreten.

§ 5 Beim Betreten der Tagungsräume haben sich die Teilnehmer aller Tagungen und Sitzungen in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Bei außerordentlichen Vereinsversammlungen gelten die §§ 3-5 der Geschäftsordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß.

§ 6 Die ordentliche Jahresversammlung ist öffentlich.
Der Vorsitzende kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.
Sitzungen der übrigen Organe sind nicht öffentlich.

§ 7 Die Einberufung einer Sitzung soll möglichst mindestens drei Tage vorher erfolgen.
Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens mehr als ein Drittel der geladenen Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung alle Tagungen bzw. Sitzungen.
Für die Tagesordnungspunkte, die den Vorsitzenden selbst betreffen, übernimmt sein Stellvertreter die Sitzungsleitung.
Über Tagungen und Sitzungen aller Art ist eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist, anzufertigen.

§ 9 Der jeweilige Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Dieselbe kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

Redeordnung

§ 10
Mitglieder bzw. Mitglieder eines Ausschusses dürfen dann sprechen, wenn sie vom Vorsitzenden das Wort erhalten haben.

§ 11

- (1) Wird das Wort zur Sache gewünscht, haben sich die Redner in die Rednerliste, die ein Beauftragter führt, eintragen zu lassen.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (3) Zur Geschäftsordnung kann der Vorsitzende das Wort jederzeit, aber höchstens fünf Minuten erteilen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beziehen.
- (4) Anträge auf Schluss der Debatte können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben.

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen nach vorheriger Bekanntgabe der noch der noch vermerkten Redner für und einen gegen die Sache, das Wort zu erteilen.

(5) Die allgemeine Rededauer wird vom Vorsitzenden von Fall zu Fall festgelegt.

§ 12 Der Vorsitzende kann außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Das Wort wird in der Regel am Schluss der Beratung erteilt. Der Redner darf nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn geführt werden, zurückweise oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.

Anträge und Eingaben

§ 13 Anträge sind fristgerecht und schriftlich einzureichen. Sie müssen acht Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 14 Anträge die nach der festgesetzten Frist eingehen, müssen als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen ist auch bei der ordentlichen Jahresversammlung anzuerkennen, wenn mindestens 2/3 der hierfür abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge selbst werden bei der ordentlichen Jahresversammlung behandelt, wenn sie mindestens von 15 Mitgliedern unterzeichnet sind.

§ 15 Eingaben und Beschwerden werden von der jeweiligen Tagung zur Kenntnis genommen und entweder durch eine Erklärung des Vorsitzenden sofort erledigt oder einem zuständigen Ausschuss zur Erledigung überwiesen.

§ 16 Eingabe und Beschwerden werden nicht behandelt:

- wenn sie keine Namensunterschrift tragen
- wenn sie gegen die Strafbestimmungen des BFV verstoßen
- wenn der zulässige Verbandinstanzenweg nicht betreten oder abgeschlossen ist.

Wahlen

§ 17

Die erforderlichen Wahlen werden bei der ordentlichen Jahresversammlung vorgenommen.

Zur Durchführung der Entlastung und Neuwahl ist ein Wahlleiter zu ernennen.

Widerspricht kein stimmberechtigtes Mitglied, so können Wahlen in einfacher Abstimmung stattfinden und mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden.

Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern muss die Wahl geheim sein.

Die Mitglieder der Vereinsorgane werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten absolute Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 18 Für geheime Wahl werden Stimmzettel verwendet.

§ 19

1. Die Stimmzettel dürfen beliebig viele Namen enthalten.
2. Ungültig sind nur Stimmzettel die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind oder den Willen der Abstimmenden nicht erkennen lassen.
3. Leere Stimmzettel gelten als abgegeben, und zwar als Stimmenthaltung.

§ 20 Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

Ordnungsvorschriften

§ 21 Der Vorsitzende soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.

§ 22 Der Vorsitzende hat den Mitgliedern, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder die persönlich verletzende Ausführungen oder Zwischenrufe machen oder sonst gegen die allgemeinen sportlichen Gepflogenheiten grob verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.

§ 23 Wegen besonderer grober Störung der Ordnung kann der Vorsitzende den Betroffenen von der Tagung bzw. Sitzung ausschließen. Er hat nach Aufforderung den Tagungsraum zu verlassen. Leistet er keine Folge, wird die Sitzung unterbrochen.

Abstimmung

§ 24 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. §11 Abs. 2 der Satzung)

§ 25 Nach Schluss der Beratung entwirft der Vorsitzende die Formulierung der Fragen, über die abgestimmt werden soll. Sie muss so gestellt sein, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Wird die Formulierung der Fragen beanstandet, entscheidet die Tagung.

§ 26 Über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt.

§ 27 Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, beschließen die Tagungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen.

Bei erforderlicher einfacher Stimmenmehrheit gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

Schreibt die Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat dies der Vorsitzende vor der Abstimmung festzustellen.

Für Beschlüsse aus Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Anträge auf Änderung des Spielsystems bedürfen zu ihrer Annahmen eine Dreiviertelmehrheit.

§ 28 Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Sie gelten jedoch als abgegebene Stimme.

§ 29 Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Hand. Erscheint ein Ergebnis zweifelhaft, so wird namentlich oder schriftlich abgestimmt.

§ 30 Während der Abstimmung findet keine Aussprache statt.

§ 31 Ein Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Vereins darf nur bei der ordentlichen Jahresversammlung behandelt und zur Abstimmung gestellt werden.

Schlussbestimmungen

1. Die Vereinssatzung, die Finanzordnung und Geschäftsordnung nach der Neufassung vom 19. November 1973, treten nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessport-Verband e.V. München, und als eingetragener Verein durch das Registergericht sowie durch Beschluss der 13. ordentlichen Jahresversammlung SVS gemäß Punkt sechs der Tagungsordnung vom 14.01.72 in Kraft.

2. Die bisherige Satzung wird mit Versammlungsbeschluss vom 28. Juli 2008 außer Kraft gesetzt.